

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1957

Berlin, den 13. Oktober 1957

Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
13. 10.57	Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank .....	603

### Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank.

Vom 13. Oktober 1957

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hält es für erforderlich, die in Umlauf befindlichen Banknoten der Deutschen Notenbank gegen neue Banknoten im Verhältnis 1 : 1 umzutauschen.

Die Sparguthaben der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin werden von dem Banknotenumtausch nicht berührt und sind wie bisher frei verfügbar. Dasselbe gilt für alle anderen eingezahlten Gelder der Bürger und aller Teile der Wirtschaft bei allen Geldinstituten.

Diese Maßnahmen werden getroffen, weil die Monopolisten und Militaristen in Westdeutschland gewisse Mengen von Banknoten in ihren Besitz gebracht haben mit dem Ziel zu spekulieren, Störungen in unserer Volkswirtschaft zu organisieren und Agenten- und Spionageorganisationen zu finanzieren.

Es liegt daher im Interesse der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, diejenigen Banknoten, die im Besitz westdeutscher und westberliner kapitalistischer Kreise und Agentenorganisationen sind, wertlos zu machen.

Da die westdeutschen Monopolherren, Militaristen und Agentenorganisationen versuchen werden, ihre nunmehr wertlos gewordenen Banknoten durch Zwischenmänner zu retten, fordert die Regierung alle Bürger auf zu helfen, daß nur eigenes und nicht fremdes Geld umgetauscht wird.

Die Regierung hat daher beschlossen:

#### Abschnitt A

##### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Ausgabe neuer Banknoten

(1) Die Deutsche Notenbank wird auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) ermächtigt und beauftragt, neue Banknoten, Ausgabedatum 1955, im Nennwert von

DM 5.—  
DM 10.—  
DM 20.—  
DM 50.—  
DM 100.—

auszugeben.

(2) Diese Banknoten sind ab 13. Oktober 1957 20.00 Uhr für die vorstehenden Nennwerte alleingültiges gesetzliches Zahlungsmittel.

##### § 2

##### Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten

(1) Die umlaufenden Banknoten, A.usgabedatum 1948, im Nennwert von

DM 2.—  
DM 5.—  
DM 10.—  
DM 20.—  
DM 50.—  
DM 100.—  
DM 1.000.—

(alte Banknoten) verlieren am 13. Oktober 1957 um 20.00 Uhr ihre Gültigkeit. Sie sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel. Sie dürfen ab diesem Zeitpunkt weder in Zahlung gegeben noch als Zahlung entgegengenommen werden.

(2) Die von der Deutschen Notenbank ausgegebenen Banknoten, Ausgabedatum 1948, im Nennwert von

DM —,50  
DM 1.—